



Satzung

*für die KSJ-Stadtgruppe Hermann Lange
im Diözesanverband Hamburg*

KSJ Hamburg
Stadtgruppe Hermann Lange
040 / 2530 34-0
Bürgerweide 33
20535 Hamburg

Lange@ksj-hamburg.eu
www.ksj-hamburg.de
facebook.com/ksj.hamburg

Inhalt

1	Die Stadtgruppe Hermann Lange	3
2	Organe der Stadtgruppe Hermann Lange	3
3	Das Gesamtleitungsteam	3
4	Das Leitungsteam der Hermann Lange - Gruppe	4
4.1	Zusammensetzung des Leitungsteams	4
4.2	Zuständigkeiten des Leitungsteams	4
4.3	Tagungs- und Beschlussmodalitäten	5
5	Die Stadtgruppenleitung	5
5.1	Zusammensetzung der Stadtgruppenleitung	5
5.2	Aufgaben der Stadtgruppenleitung	5
5.3	Beschlussfähigkeit der Stadtgruppenleitung	6
5.4	Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten	6
6	Geistliche Leitung	6
7	Leiterrunden, Mittel- und Oberstufenrunde, PIP-Runde, Gruppe 10 und Oberstufe	6
8	Wahlordnung	7
8.1	Wahlen von Stadtgruppenleitungsmitgliedern	7
8.2	Sonstige Wahlen	8
9	Auflösung der Stadtgruppe Hermann Lange und Verbleib des Vermögens	8
9.1	Modalitäten	8
9.2	Verbleib des Vermögens	8
10	Rechtsrahmen	8
11	Änderung und Inkraftsetzung	8

1 Die Stadtgruppe Hermann Lange

Die Stadtgruppe Hermann Lange ist eine Stadtgruppe der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ). Sie versteht sich als eine freie Gruppierung innerhalb der katholischen Kirche. Auf der Grundlage des Synodenbeschlusses „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“ arbeitet sie im Sinne der „Plattform“ und der Bundesordnung der KSJ.

2 Organe der Stadtgruppe Hermann Lange

Organe der Stadtgruppe Hermann Lange sind:

- Das Leitungsteam (LT)
- Die Stadtgruppenleitung (SGL)
- Die geistliche Leitung (Geist)
- Die Leiter- und PIP-Runden, sowie die Mittel- und Oberstufenrunde (Morunde) der Klassenstufen in Zusammenarbeit mit den anderen KSJ-Gruppen im Diözesanverband Hamburg
- Die Gruppe 10 (G10), die Oberstufengruppe (Obst) und die Ölleregruppe

3 Das Gesamtleitungsteam

Das Gesamtleitungsteam ist ein Gremium der drei Hamburger Stadtgruppen Hermann Lange, St. Scholastika und St. Willibrord. Auf ihm werden gemeinsam getragene Anliegen und Aktivitäten besprochen und entschlossen. Ferner werden die Leiterrunde, Leiterrundenbegleiter, die Mitglieder der Mittel- und Oberstufenrunde und ihre Begleiter und die G 10 Begleiter gewählt.

Beschlüsse des Gesamt LT gelten in den Stadtgruppen wie Beschlüsse der eigenen Leitungsteams.

Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamt LT sind aus der Stadtgruppe Hermann Lange:

- je 1 Mitglied der Leiterrunden der 5. bis zur 9. Klasse, plus eventuell ein weiteres¹
- die Stadtgruppenleitung
- ein Mitglied der geistlichen Leitung
- je 1 Vertreter der Gruppe 10², der Oberstufengruppe² und der Ölleregruppe², plus eventuell ein/e weitere/r¹
- ein gewählter Vertreter der Leiterrundenbegleiter¹

Beratende Mitglieder sind:

- ein Vertreter aus der Diözesanleitung des KSJ-Diözesanverbands
- die Geschäftsführung
- der/die BundesfreiLangegendienstleistende
- je ein Vertreter aller weiteren Gremien und AKs
- weitere durch das Gesamtleitungsteam berufene Mitglieder

¹ Diese Stimme ist stadtgruppenunabhängig und kann vom jeweiligen Gremium frei gewählt und vergeben werden.

² Die Stimmen werden nur dann zur Feststellung der Beschlussfähigkeit herangezogen, wenn sie auch innerhalb der jeweiligen Gruppen vergeben sind und die Stadtgruppenleitung vor dem LT davon in Kenntnis gesetzt wurde.

Zuständig für Organisation und Durchführung sind die drei Stadtgruppenleitungen.

Näheres regelt eine Verfahrensordnung, erstellt von den drei Stadtgruppen.

4 Das Leitungsteam der Hermann Lange - Gruppe

4.1 Zusammensetzung des Leitungsteams

Stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsteams der Hermann Lange Stadtgruppe sind:

- 5. Klasse-Leiterrunde: 2 Stimmen
- 6. Klasse-Leiterrunde: 2 Stimmen
- 7. Klasse-Leiterrunde: 2 Stimmen
- 8. Klasse-Leiterrunde: 1 Stimme
- 9. Klasse-Leiterrunde: 1 Stimme
- 8. Klasse-PIP-Runde: 1 Stimme
- 9. Klasse-PIP-Runde: 1 Stimme
- Morunde: 1 Stimme
- Stadtgruppenleitung: 4 Stimmen
- Geist der Stadtgruppe: 1 Stimme
- Gruppe 10: 2 Stimmen²
- Oberstufe: 2 Stimmen²
- Öllere: 2 Stimmen^{2, 3}

Beratende Mitglieder des Leitungsteams

Beratende Mitglieder des Leitungsteams sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung des KSJ-Diözesanverbandes
- je ein Mitglied der Stadtgruppenleitung der anderen Stadtgruppen im Diözesanverband Hamburg
- ein Mitglied der geistlichen Leitung soweit nicht Teil der Stadtgruppenleitung
- weitere durch das Leitungsteam berufene Mitglieder

4.2 Zuständigkeiten des Leitungsteams

Das Leitungsteam ist das oberste beschlussfassende Organ der Hermann Lange-Gruppe. Es

- trifft Richtlinienentscheidungen, aufgrund derer die Stadtgruppenleitung arbeitet.
- kann Entscheidungen der Stadtgruppenleitung außer Kraft setzen und alle Entscheidungen an sich ziehen, mit Ausnahme der Entscheidung über die Auflösung der Stadtgruppe.
- wählt die Stadtgruppenleitung.
- wählt die Mitglieder der geistlichen Leitung.

³ ☐ Ältere Mitglieder der Hermann Lange-Gruppe (z. B. Leiterrundenbegleiter)

- wählt die Vertretung der Stadtgruppe auf den Diözesankonferenzen des KSJ-Diözesanverbands Hamburg.
- wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die die Buchführung der Stadtgruppenleitung und die Kasse der Stadtgruppe prüfen und dem Leitungsteam zu berichten haben.
- wählt alle sonstigen Ämter der Stadtgruppe.
- kann Hausverbot erteilen. (Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.)
- informiert und berät die Stadtgruppenleitung.
- ändert die Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ändert diese Satzung gemäß Abschnitt 11.

4.3 **Tagungs- und Beschlussmodalitäten**

Das Leitungsteam trifft mindestens einmal pro Halbjahr zusammen, zusätzlich auf Wunsch eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss der Stadtgruppenleitung hin.

Das Leitungsteam ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Gästen kann Rederecht entzogen werden.

Zur Tagung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Anträge an das Leitungsteam müssen bis zu dem obengenannten Zeitpunkt bei der Stadtgruppenleitung schriftlich eingereicht werden um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Alternativ sind sie als Initiativanträge in schriftlicher Form vom Leitungsteam in die Tagesordnung aufzunehmen. Jedes Mitglied der Stadtgruppe Hermann Lange kann Anträge stellen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Leitungsteams der Hermann Lange.

5 Die Stadtgruppenleitung

5.1 **Zusammensetzung der Stadtgruppenleitung**

Die Stadtgruppenleitung besteht aus vier Mitgliedern der Stadtgruppe und einem Mitglied der geistlichen Leitung. Zwei Mitglieder der Stadtgruppenleitung sollten 18 Jahre bzw. älter sein. Es empfiehlt sich, auf paritätische Besetzung im Hinblick auf die Geschlechterverteilung zu achten.

5.2 **Aufgaben der Stadtgruppenleitung**

Die Stadtgruppenleitung trägt die Verantwortung für die inhaltliche, religiöse und organisatorische Leitung der Stadtgruppe.

Die Stadtgruppenleitung ist in ihrem Bereich für die Verwirklichung der Grundsatzprogramme der KSJ und die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich.

Sie ist für Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Leitungsteams verantwortlich.

Sie koordiniert die Nutzung der Räume, die der Hermann Lange-Gruppe zur Verfügung stehen.

Sie sorgt für ausreichend Standardmaterialien.

Sie ernennt eine Geschäftsführung für die Hermann Lange-Gruppe. Eine Entscheidung über die Ausgaben erfolgt im gemeinsamen Entscheidungsprozess zwischen Stadtgruppenleitung und Geschäftsführung. Der/die Geschäftsführer/in hat einen jährlichen Finanzbericht zu erstellen, der den Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Leitungsteam vorzustellen. Abschließend ist ein Antrag auf finanzielle Entlastung zu stellen.

Sie ist verantwortlich für Mitgliederwerbung, Elternarbeit und den Kontakt zur Schulleitung.

Die Stadtgruppenleitung bestimmt und verantwortet die Ausgaben der für die Leitungsarbeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Die Stadtgruppenleitung leitet die KSJ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Leitungsteams. Sie ist verpflichtet, dem Leitungsteam schriftlich Rechenschaft in Form eines Tätigkeitsberichtes abzulegen.

5.3 Beschlussfähigkeit der Stadtgruppenleitung

Die Stadtgruppenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Stadtgruppenleitung anwesend sind.

5.4 Wahl-, Tagungs- und Beschlussmodalitäten

Die Wahl erfolgt durch das Leitungsteam. Gewählt werden die einzelnen Mitglieder; eine Wahl als Block ist nicht zulässig.

Die Stadtgruppenleitung wird für ein Jahr gewählt.

Außerhalb der jährlichen Wahl können Wahlen stattfinden, wenn mindestens zwei Sitze nicht besetzt sind.

Eine zurückgetretene Stadtgruppenleitung bleibt bis Neuwahl einer Stadtgruppenleitung im Amt. Die Neuwahl einer Stadtgruppenleitung muss innerhalb von vier Wochen nach Rücktritt der alten Stadtgruppenleitung erfolgen.

Findet eine Neuwahl nicht statt, fallen die Aufgaben der Stadtgruppenleitung an das Leitungsteam.

6 Geistliche Leitung

Die Geistliche Leitung besteht aus dem Geistlichen Leiter und gegebenenfalls aus weiteren vom Leitungsteam gewählten erwachsenen Mitarbeiter-/Innen. Es gilt der in 8.1 für die Wahl der Stadtgruppenleiter-/Innen festgelegte Wahlmodus.

Aufgabe der Geistlichen Leitung ist die Seelsorge an den Jugendlichen der Stadtgruppe und die verantwortliche Mitgestaltung der Stadtgruppe, insbesondere durch die Mitarbeit in der Stadtgruppenleitung, im Leitungsteam, im Gesamt LT, in den Leiterrunden, PIP-Runden, Gruppen 10, Oberstufe, im Schulungsteam sowie bei Veranstaltungen.

Der Geistliche Leiter, bzw. ein anderes Mitglied der Geistlichen Leitung ist Mitglied der Stadtgruppenleitung. Er nimmt gegebenenfalls das Hausrecht in den KSJ-Räumen wahr.

7 Leiterrunden, Mittel- und Oberstufenrunde, PIP-Runde, Gruppe 10 und Oberstufe

Den Leiterrunden gehören die Leiter-/innen der jeweiligen Klassenstufen, die vom Gesamtleitungsteam gewählt worden sind, an.

Der Mittel- und Oberstufenrunde gehören alle Morund'ler der jeweiligen Klassenstufen, die vom Gesamtleitungsteam gewählt worden sind, an.

Den PIP-Runden gehören alle in die Pip-Runden gewählten Gruppenmitglieder der 8. und der 9. Klasse an.

Es gibt für die Jahrgänge der 8. und der 9. Klasse jeweils eine eigene PIP-Runde. Die Entscheidung, ob in jüngeren Jahrgängen eine PIP-Runde gewählt wird, obliegt der jeweiligen Leiterrunden. Der Gruppe 10 gehören alle Gruppenmitglieder im Jahrgang der 10. Klassenstufe an. Der Oberstufengruppe gehören alle Gruppenmitglieder im Jahrgang der 11. und 12. Klassenstufe an. Der Ölleregruppe gehören alle Mitglieder an, die die Schule bereits abgeschlossen haben.

8 Wahlordnung

8.1 Wahlen von Stadtgruppenleitungsmitgliedern

Das Leitungsteam wählt einen Wahlvorstand aus zwei bis drei Personen. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

Kandidaten- /Innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtgruppe.

Soweit erforderlich kann das Leitungsteam auch im Vorfeld der Wahl einen Wahlausschuss einrichten, der sich wesentlich an der Suche nach Kandidaten- /Innen beteiligt und Vorschläge entgegen nimmt.

Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten- /Innenliste.

Danach findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder des Leitungsteams beteiligen.

Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. Teilnahmeberechtigt an der Personaldebatte sind nur die für die jeweilige Wahl stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams und die Wahlleitung. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Kandidat- /Innen sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen, können aber gegebenenfalls zur erneuten Befragung in die Debatte gerufen werden.

Vor jedem Wahlgang stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.

Die Wahlen zur Stadtgruppenleitung erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Jede/r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es zu besetzende Leitungsplätze gibt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Es sind mehrere Wahlgänge möglich.

Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu drei Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, der/die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, muss die Wahl vorzeitig beendet werden. Andernfalls kann er/sie bis zum 3. Wahlgang kandidieren.

Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt der, ob er/sie die Wahl annimmt.

Ist niemand gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten/innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

Die Abwahl eines Stadtgruppenleitungsmitglieds erfolgt mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der für deren/dessen Wahl stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams.

8.2 Sonstige Wahlen

Kandidaten- /Innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Stadtgruppe.

Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten- /Innenliste.

Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder des Leitungsteams beteiligen. Auf Antrag kann auch eine Personaldebatte stattfinden. Die Regelungen zur Personaldebatte bei Wahlen von Stadtgruppenleitungsmitgliedern gelten sinngemäß.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Stadtgruppenleitungsteams.

Jede/r Stimmberechtigte kann maximal so viele Stimmen abgeben, wie es zu besetzende Plätze gibt. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Mindestens ist jedoch eine Zustimmung von einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen können erneute Personalbefragungen und Personaldebatten beantragt werden.

Die Wahlleitung gibt das Ergebnis bekannt. Der gewählte Kandidat bzw. die gewählte Kandidatin erklärt dem jeweiligen Gremium, ob er/sie die Wahl annimmt.

Ist niemand oder eine nicht ausreichende Zahl von Personen gewählt, kann sofort eine neue Kandidaten- /Innenliste eröffnet und eine neue Wahl durchgeführt werden.

9 Auflösung der Stadtgruppe Hermann Lange und Verbleib des Vermögens

9.1 Modalitäten

Über die Auflösung der KSJ-Stadtgruppe Hermann Lange entscheidet das Leitungsteam mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Es bedarf einer endgültigen Zustimmung durch die Diözesanleitung des KSJ-Diözesanverbandes.

9.2 Verbleib des Vermögens

Das Vermögen der Stadtgruppe Hermann Lange fällt im Falle der Auflösung nach Erledigung aller etwaigen Schulden an den Diözesanverband Hamburg zur treuhänderischen Verwahrung. Wird innerhalb von 5 Jahren keine neue Stadtgruppe in Hamburg gegründet, so fällt das Vermögen endgültig an den Diözesanverband, der das Geld ausschließlich zu Zwecken kirchlicher Jugendarbeit zu verwenden hat.

10 Rechtsrahmen

Im Übrigen gelten die KSJ Bundesordnung sowie die Satzung des Diözesanverbands Hamburg.

11 Änderung und Inkraftsetzung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams. Zudem bedürfen sie gemäß § 5 der KSJ-Bundesordnung der Bestätigung der Diözesanleitung des KSJ-Diözesanverbands.

Eine Änderung des Abschnitts 9 dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsteams.

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch das Leitungsteam der Hermann Lange-Gruppe am

15.02.2016 und der Bestätigung durch die Diözesanleitung des KSJ-Diözesanverbands in Kraft.
Die letzte Änderung wurde am 15.02.2016 vorgenommen.

Satzungsänderungsantrag:

Das Hermann Lange LT möge beschließen,

Sobald sich die Morunde zu einer Besetzung von 2 stimmberechtigten Mitgliedern in der Lage sieht, sollen ihr diese zustehen. Bis dahin entsendet sie 1 stimmberechtigtes Mitglied an das Leitungsteam.